

Nach allen diesen Ergebnissen sieht sich die Commission veranlaßt, die Bürgerschaft auf die Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 3./10. April 1861 zurückzuverweisen, nach welchen die Bürgerschaft, wie schon im Eingange des Berichtes hervorgehoben, zwar auf Grund der Einzelhaft sich mit der Ausarbeitung von Bauplänen und Kostenanschlägen einverstanden erklärte, zugleich jedoch dem Senat empfiehlt, »ob nicht etwa durch ein gemeinsames Vorgehen mit den Schwesterstädten oder durch eine Vereinbarung mit den Nachbarstaaten die bedeutenden finanziellen Opfer für einen so kleinen Staat, wie den unserigen, ermäßigt werden können«.

und worauf der Senat erklärt, indem er diesem Beschlusse beitrifft:

»Obgleich er nicht erwarten dürfe, daß auf dem angedeuteten Wege — auf Verhandlungen mit auswärtigen Staaten einzugehen — ein irgend sachdienliches oder auch nur unseren finanziellen Interessen verhältnismäßig günstiges Ergebnis werde erreicht werden, er jedoch nicht unterlassen wolle, bei sich darbietender Gelegenheit den Gegenstand in geeigneter Weise in Anregung zu bringen.«

Zwar ist nun in Folge der Erbauung der Bremer-Oldenburger Eisenbahn als integrierender Theil des zwischen Bremen und Oldenburg abgeschlossenen Eisenbahnvertrags ein Abkommen dahin getroffen worden, daß, da die Erbauung der Eisenbahnbrücke den Abbruch unseres Zuchthauscs nothwendig machte, eine beschränkte Zahl unserer Sträflinge auf einige Jahre in der Strafanstalt zu Wechta Aufnahme finden. Allein, da dieser Vertrag hinsichtlich unserer Züchtlinge nur ein Provisorium ist und da die Wegräumung unseres Zuchthauscs zur nothwendigen Folge hat, daß wir in nächster Zeit Einrichtungen zur definitiven Unterbringung unserer Zuchthausgefangenen treffen müssen, so empfiehlt die Commission der Bürgerschaft folgenden Antrag zur Beschlußnahme:

Die Bürgerschaft hat sich in Folge der Mittheilung des Senats vom 15. December v. J., den Bericht über die Kosten des Zuchthauscs pro 1864 betreffend, von einer Commission eine vergleichende Aufstellung von Stats auswärtiger Strafanstalten ausarbeiten und nach dem Ergebnis dieser Zusammenstellung berichten lassen, daß 1) die Kosten unseres Zuchthauscs unter den gegebenen Verhältnissen zu Bedenken keinen Anlaß geben und daß 2) in Bezug auf die Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 3./10. April 1861, abgesehen von dem kostspieligen Bau eines Zellengefängnisses, die mit der Einzelhaft verbundene Verwaltung unabweislich große, unser Budget unverhältnismäßig stark belastende Ausgaben zur Folge haben wird.

Um diese Kosten zu ermäßigen, ersucht sie den Senat aufs Dringendste, keine Schritte unversucht zu lassen, um mit unseren nächsten Schwesterstädten Hamburg oder Lübeck oder etwa mit Oldenburg zur Erbauung einer gemeinschaftlichen Strafanstalt nach gleichen Grundsätzen, sei es hier oder bei ihnen, oder auch behufs Vergrößerung der schon in diesen Staaten bestehenden Anstalten zur definitiven Aufnahme unserer Sträflinge in dieselben, sich im Einvernehmen zu setzen.

Bremen, April 1866.

Die Commission.

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Juni 1866.

### 1. Weggeldtarif.

Auch der Senat tritt den Vorschlägen der Deputation bei und ist mit der Bürgerschaft einverstanden, daß an allen Hebestellen die Einrichtung getroffen werde, um das Weggeld für die Hin- und Rückfahrt desselben Tages auf einmal entrichten zu können. Er wird daher die Verordnung nebst den Tarif und zwar in der Weise publiciren, daß sie mit dem 1. October d. J., dem Tage des Ablaufes der bestehenden

Pachtverträge über Erhebung von Weggeld, in Kraft treten und im Uebrigen die Wegbaudeputation mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Der Senat darf jedoch dabei das Einverständnis der Bürgerschaft voraussetzen, daß die Aufhebung der gegenwärtig den

»Gassenkotharren der Stadt, wenn sie durch die Knechte der Pächter, mit ihrem Nummerblech versehen, unmittelbar von und nach der Stadt fahren«

zustehenden Befreiung von der Erlegung des Weggeldes dem jetzigen Pächter der städtischen Gassenreinigung während der Dauer seines Contracts nicht zum Nachtheil gereichen soll, und daß daher die Wegbaudeputation autorisirt werde, seinen und seiner Pfsterpächter Knechten die bisherige Weggeldsfreiheit auch ferner bis zum Ablauf des Contractes zu gewähren.

Dhne dies würde dem Gassenreinigungspächter die Erfüllung seiner Contractspflichten durch die neue Verordnung erheblich erschwert werden und demselben eine angemessene Entschädigung billiger Weise kaum versagt werden können.

## 2. Umlegung und Verlängerung der Rockwinkler Chaussee.

Der Senat wird gern, dem Wunsch der Bürgerschaft entsprechend, der Wegbaudeputation bei Erledigung des ihr wegen des rubricirten Gegenstandes zu ertheilenden Auftrages eine gleichzeitige Berichterstattung über die Frage zur Pflicht machen, unter welcher finanziellen Mitbetheiligung des Staats und mit Hülfe welcher etwaigen gesetzlichen Maßregeln eine Bestimmung der Hauptverbindungswege des Gebiets am zweckmäßigsten herbeizuführen sei. Es scheint ihm aber nicht gerathen, daß die Deputation angewiesen werde, bei ihren Berathungen davon auszugehen, daß unter allen Umständen die Landgemeinden den größten Theil der Bepflasterungskosten zu tragen haben und zu solchen Verwendungen selbst müßten gezwungen werden können. Vielmehr empfiehlt es sich auch in dieser Beziehung, die Freiheit der Deputationsberathung nicht zu beschränken.

Die Rockwinkler Bauerschaft ist inzwischen veranlaßt, die Reparatur der Rockwinkler Straße, so weit sie durchaus nothwendig war, zu beschaffen. Ein Mehreres konnte ihr in Blick auf den in naher Aussicht stehenden Umbau der Straße zur Zeit billiger Weise nicht angesonnen werden.

## 3. Ausdehnung der Bestimmung des §. 154 Nr. 8 der Erbe- und Handfestenordnung auf die Ansprüche der Gasanstalten der Stadt

### Bremerhaven und anderer Gemeinden.

Damit die Verwaltung der hiesigen öffentlichen Gasanstalt nicht in die Lage komme, bei der Lieferung von Gas an Privatpersonen entweder die Staatscasse Verlusten auszusetzen, oder sich auf anerkannt solvente Kunden zu beschränken, oder gar die Lieferung an solche Consumenten, deren Creditwürdigkeit ihr bedenklich zu werden anfängt, nachdem sie vielleicht kurz vorher die Kosten der Röhrenlegung aufgewandt, plötzlich zu sistiren und dadurch den Betheiligten und ihrem Credit einen unter Umständen sehr erheblichen Nachtheil zuzufügen, zählt die Erbe- und Handfestenordnung von 1860, §. 154 Nr. 8, die Ansprüche des Staats für das von der Gasanstalt in den beiden letzten Monaten vor Eröffnung eines Debitverfahrens und im ersten Monat nach derselben gelieferte Gas zu den privilegierten Forderungen.

Nach Publication der Erbe- und Handfestenordnung ist bekanntlich zu Bremerhaven von der dortigen Stadtgemeinde ebenfalls eine Gasanstalt errichtet, deren Verwaltung durch bereits erlittene Einbußen in ihrer Einnahme veranlaßt, jetzt um ein gleiches Privilegium für die Forderungen ihrer Anstalt nachgesucht hat.

Da für die Gewährung dieses Gesuchs dieselben Gründe sprechen, welche zu der Bevorzugung der hiesigen Gasanstalt geführt haben und es kaum einen Zweifel leidet, daß die Forderungen der Bremerhavener Gasanstalt sich gegenwärtig des gleichen Vorzugs, wie die der Bremischen Gasanstalt erfreuen würden, wenn die Anstalt zu Bremerhaven schon zur Zeit der Abfassung der Erbe- und Handfestenordnung existirt hätte, so ersucht der Senat die Bürgerschaft, sich mit ihm darüber zu vereinigen, daß die Bestimmung des §. 154 Nr. 8 der Erbe- und Handfestenordnung auf die Ansprüche der Stadtgemeinde Bremerhaven, oder vielmehr mit Rücksicht auf

künftige Gasanstalten anderer Gemeinden, namentlich der Stadtgemeinde Begeß, ganz allgemein auf die Ansprüche der Gemeinden für das von den für ihre Rechnung betriebenen Gasanstalten in den beiden letzten Monaten vor Eröffnung eines Debitverfahrens und im ersten Monat nach derselben gelieferte Gas ausgedehnt werde.

#### 4. Stadtweinkeller.

Die Deputation für den Stadtweinkeller hat den ihr aufgetragenen Bericht über den vorjährigen Geschäftsabschluß erstattet, welchen der Senat in der Anlage der Bürgerchaft mittheilt.

#### Anlage

zur Mittheilung des Senats  
vom 8. Juni 1866.

### Geschäftsabschluß des Weinkellers vom Jahre 1865.

Der Lagerbestand am 1. Januar 1865 war:

|          |                                                   |              |
|----------|---------------------------------------------------|--------------|
| 367 Dhm  | 1/4 alte Rheinweine, angenommen zu ₰ 100 pr. Dhm. | ₰ 36,705.—   |
| 1611 „   | 5/4 jüngere (1857 u. f.) Rheinweine, kosten       | „ 72,492.13  |
| 1978 Dhm | 6/4                                               | ₰ 109,197.13 |
| 31 „     | 12/4 angekauft in 1865 zu                         | „ 1,696.29   |
| 2009 Dhm | 18/4                                              | ₰ 110,893.42 |
|          | davon verkauft im Jahre 1865 für                  | „ 31,136.42  |
|          | bleiben                                           | ₰ 79,757.—   |

wofür, sowie für Leccage abzusehen sind:

13 Dhm 15/4 alte Weine,  
294 „ 19/4 jüngere Weine,

308 „ 14/4

1701 Dhm 4/4 Lagerbestand am 31. Decbr. 1865, nämlich:

353 Dhm 6/4 alte, angenommen

á ₰ 100. . . . . ₰ 35,330.—

1347 „ 18/4 jüngere, kosten . . . „ 61,522.38

1701 Dhm 4/4 versichert mit ₰ 120,000. „ 96,852.38

Ueberschuß . . . . . ₰ 17,095.38

ab für Unkosten laut Position 1 und 2 des Budgets „ 5,079.28

Reiner Gewinn . . . ₰ 12,016.10

gegen ₰ 11,980.4 ₰ in 1864.

Veranschlagt man

1) Consumtionsabgabe hier verkaufter 248 Dhm 4/4 ₰ 8 ₰ 1984.—

Verandt und Leccage . . . 60 „ 14/4

2) Zinsen des Capitals ₰ 100,000 á 4 0/0 . . . „ 4000.—

3) Lagerwerth der Keller auf . . . . . „ 2000.—

„ 7,984.—

so stellt sich derselbe auf . . . . .

₰ 4,032.10

An die Generalcasse sind im Jahre 1865 abgeliefert . . . . . ₰ 31,136.42

dagegen für Ankäufe und sämtliche Unkosten angewiesen . . . „ 6,775.57

somit dem Tilgungsfond überwiesen . . . . . ₰ 24,360.57

Die Deputation beim Weinkeller.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Heinr. Bechtel,  
als Rechnungsführer.